



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 17. November 2022

Nr. 47

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für den naturnahen Gewässerumbau** 2
- **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174) in der derzeit gültigen Fassung** 3
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4582160752** 5

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für den naturnahen Gewässerumbau über ca. 200 m in Verbindung mit der Herrichtung einer Einleitstelle für Niederschlagswasser am Plankendickskendel in Neukirchen-Vluyn

Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum naturnahen Gewässerumbau und zur Erstellung einer Einleitstelle in den Plankendickskendel beantragt. Zu den wesentlichen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen dieser Maßnahme gehören die grundsätzliche Erhöhung des Retentionsvolumens für das Gewässer und der Rückhalt von Niederschlagswasser im Nebenschluss des Gewässers vor Einleitung bis zur unschädlichen Bemessungsgrenze. Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist. Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die angestrebte Umgestaltung des Plankendickskendels im zu betrachtenden Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 14.11.2022

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174) in der derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund von Feldvergleichen und Meldungen anderer Stellen wurden Änderungen der Lage, der Nutzungsarten und der charakteristischen Topographie sowie bei Gebäuden in allen Städten und Gemeinden des Kreises Wesel festgestellt. Eigentümerangaben werden ständig mit den Angaben im Grundbuch in Übereinstimmung gehalten. Aufgrund dieser Änderungen wurden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Darstellungen und Beschreibungen verändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen sowie den Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen der Katasterbehörde, Raum 402, Reeser Landstraße 31 in Wesel,

vom 02.01.2023 bis 01.02.2023

bekannt gegeben.

Die Katasterbehörde hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Wegen der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie sollte eine telefonische Terminvereinbarung mit der Katasterbehörde (0281/207-2401, 0281/207-2402) erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen

sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de .

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 14.11.2022

Im Auftrag
gez. Schepers

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 62 Geoinformation und Liegenschaftskataster
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

A U F G E B O T

eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **4582160752** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 07.11.2022
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand